KreisSportBund Hildesheim e. V.

KSB Hildesheim e. V. – Jahnstraße 52 – 31137 Hildesheim

An alle interessierten
Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereine und Übungsleiter
im Landkreis Hildesheim

KreisSportBund Hildesheim e. V.
Jahnstraße 52
31137 Hildesheim

Telefon 05121 4883
Telefax 05121 270589

www.kreissportbund-hildesheim.de
bode@ksb-hi.de

Hildesheim, 15.05.2018

Aktuelle Informationen Nr. 02-2018

Servicestelle BeSS

für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Wetter wird immer schöner und die Schwimmsaison hat angefangen.
Anbei erhalten Sie Informationen über das Projekt „Niedersachsen lernt schwimmen“, welches noch bis zum 31.12.2018 läuft. Es wäre wünschenswert, wenn möglichst viele Vereine die Freibadsaison nutzen und viele Kinder die Schwimmfähigkeit erlangen.

Auch das Aktionsprogramm Schule-Verein geht in die nächste Runde. Für das Schuljahr 2018/2019 können Sportvereine wieder Anträge stellen. Die Richtlinien und das dazugehörige Antragsformular finden auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen unter:
https://www.sportjugend-nds.de/sj-schule-kita-sportverein/sj-schule-kita/
Die Dokumente für das Aktionsprogramm Kindertagesstätte-Verein finden Sie unter:
https://www.sportjugend-nds.de/sj-schule-kita-sportverein/sj-kita-sportverein/
Folgende Förderungen sind möglich:

- bis zu 100,00 € bei maximal 20 ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr
- bis zu 200,00 € bei maximal 40 ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr
- bis zu 200,00 € bei maximal 20 ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr
- bis zu 400,00 € bei maximal 40 ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr
- bis zu 400,00 € bei maximal 80 ÜE à 45 Minuten pro Jahr (Kita/Verein)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!

Carolin Bode

Servicestelle BeSS
für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Sportvereinen
KreisSportBund Hildesheim e. V.

Förderung der Schwimmfähigkeit

„Niedersachsen lernt Schwimmen“

Projektpartner

Ein gemeinsames Projekt der Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (sj Nds.), des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V. (LSN) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG LV Niedersachsen).

Projekthintergrund

Immer noch ertrinken Menschen in Niedersachsen, darunter leider auch viele Kinder und Jugendliche. Die Tendenz ist sogar ansteigend (2013 um 16%, bei Kindern um 89%). Mehr als ein Drittel der Kinder im Grundschulalter können gar nicht schwimmen und lernen es auch nicht in der Schule. Bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund ist der Anteil der schwimmunfähigen Kinder leider noch höher.

Mehrere Jahre führte der LandesSportBund Niedersachsen e. V. gemeinsam mit dem Niedersächsischen Kultusministerium einen Aktionsplan „Lernen braucht Bewegung“ durch. Im Rahmen dieses Aktionsplanes gab es auch ein Modul zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit. Darüber hinaus hat der LandesSportBund Niedersachsen e. V. in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Finanzhilfe mit der DLRG und dem LSN sowie zahlreichen Kreissportbünden in mehr als 85 Vereinen 250 Kurse angeboten und unter der Projektbezeichnung „Rettungsring“ es vielen Tausend Kindern ermöglicht, schwimmen zu lernen. Beide Maßnahmen sind ausgelaufen.

An diese Erfolge wollen wir anknüpfen und mit dem Projekt „Niedersachsen lernt schwimmen“ im Zusammenwirken mit dem LSN und der DLRG Niedersachsen insbesondere Kinder und Jugendliche, aber ggf. auch Erwachsene, zum Erlangen der Schwimmfähigkeit zu bringen.

Projektziel

Die Anzahl der schwimmfähigen Menschen (insbesondere im Kindes—und Jugendlalter) in Niedersachsen wird gesteigert.

Definition Schwimmfähigkeit: Als schwimmfähig gilt, wer die Kriterien des Schwimmabzeichens in Bronze erfüllt.

Projektinhalt und -umsetzung

Die Schwimmfähigkeit wird durch den Erwerb des Schwimmabzeichens in Bronze (DJSA/DSA AS Bronze) dokumentiert.

Das Projekt soll möglichst verwaltungsarm umgesetzt werden. Sportvereine / DLRG-Ortsgruppen beantragen die Förderung und weisen die Maßnahme und die abgelegten Bronzeabzeichen durch eine vorgegebene Teilnehmendenliste nach. (Antragsvordruck und Teilnahmeliste liegen als Muster an.) Die Abwicklung mit den Sportvereinen / DLRG Ortsgruppen erfolgt über den LSN bzw. die DLRG.

Vereinsförderung

Das Projekt unterstützt Maßnahmen von Sportvereinen, die das Erlangen des Schwimmabzeichens in Bronze zum Ziel haben.

Die Förderung umfasst

1. Ein Startpaket im Wert von ca. 100 € (Inhalt: Flyer, Plakate, 15 Abzeichen Bronze, 15 Ausweise, 1 Ausbilderhandbuch oder Gutschein, 1 T-Shirt für ÜL)
2. Eine Förderung der Maßnahme (Schwimmkurs) i. H. v. 250 €
3. Eine Zusatzförderung je im Rahmen der Maßnahme abgelegtem Schwimmabzeichen in Bronze i. H. v. 5 €

Auch Maßnahmen, die der Vorbereitung (Wassergewöhnung) auf die Teilnahme am Schwimmkurs zur Erlangung des Schwimmabzeichens in Bronze dienen, können eine (geringere) Förderung erhalten.

Diese Förderung umfasst

1. Ein Startpaket im Wert von ca. 100 € (Inhalt: Flyer, Plakate, 15 Abzeichen Seepferdchen, 1 Ausbilderhandbuch, 1 T-Shirt für ÜL)
2. Eine Förderung der Maßnahme (Schwimmkurs „Seepferdchen“) i. H. v. 150 €

Vereinsförderungen in der Übersicht:

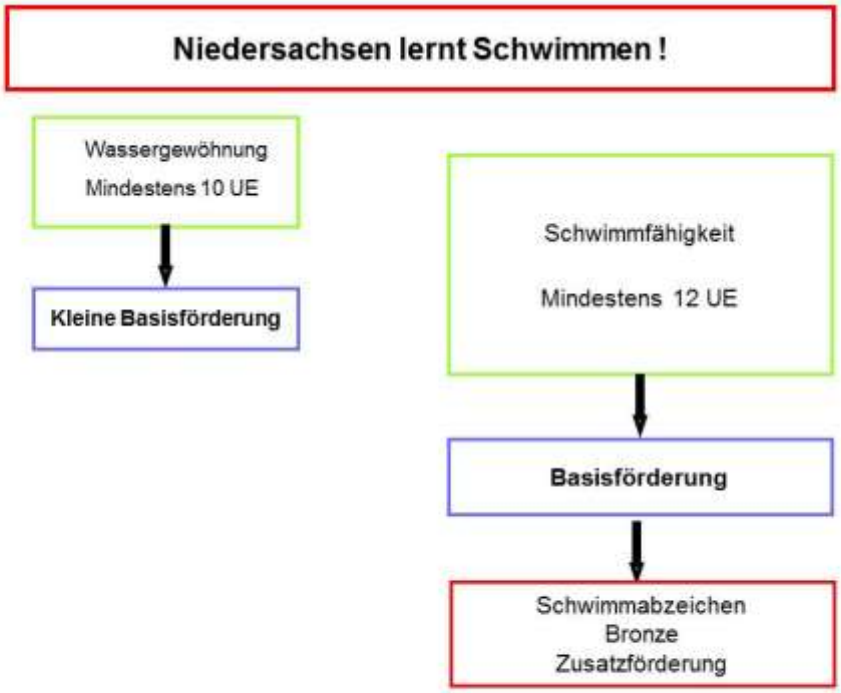

Antragsberechtigt sind Sportvereine / DLRG-Ortsgruppen, die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. sind.

Projektzeitraum

01.12.2015 bis 31.12.2018

Ansprechpartnerin DLRG

Frauke Birkhof

Tel.: 05723 9463-82

E-Mail: | Frauke Birkhof

Ansprechpartner Landesschwimmverband

Dennis Yaghobi

Tel.: 0511 260929-13

E-Mail: | Dennis Yaghobi

Nähere Informationen sowie Antragsformulare finden sich auf den Homepages der DLRG https://niedersachsen.dlrg.de/projekte/niedersachsen-lernt-schwimmen.html und des LSN http://www.lsn-info.de/baseportal/portal.

Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, die im Anschluss an den Unterricht und die Betreuungszeiten stattfinden

Antrag bitte senden an: Sportjugend Nds., Postfach 3760, 30037 Hannover

Antrag für das 1. Schulhalbjahr 2018/19	Eingang bis zum 01.08.2018 (Poststempel der Sportjugend Nds.)
Antrag für das gesamte Schuljahr 2018/19	Eingang bis zum 01.08.2018 (Poststempel der Sportjugend Nds.)
Antrag für das 2. Schulhalbjahr 2018/19	Eingang bis zum 20.12.2018 (Poststempel der Sportjugend Nds.)

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt!

Sportverein: _____

Ansprechpartner/in: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Vereinsnummer im LSB: _____

Schule: _____

Ansprechpartner/in: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Schul-Nr.: _____

Schulform: _____

Leitung der Kooperationsgruppe:

Name:_____

Vorname: _____

Straße:_____

PLZ / Ort: _____

Tel.-Nr.:_____

❒ ÜL mit gültiger Lizenz

Bitte die Kopie der gültigen ÜL-Lizenz (mind. 1. Lizenzstufe DOSB) dem Antrag beifügen!
Ein Wechsel der Leitung der Kooperationsgruppe ist der Sportjugend schriftlich mitzuteilen (Kopie der gültigen ÜL-Lizenz).

Angaben zur Maßnahme:
(Höhe der Förderung siehe Richtlinie)

❒ 1. Schulhalbjahr 2018/19
❒ 2. Schulhalbjahr 2018/19
❒ Schuljahr 2018/19

❒ 45 Minuten ❒ 90 Minuten

Sportart: _____

Wochentag _____

in der Zeit von _____Uhr bis _____ Uhr

Klassenstufe _____

Anzahl der Teilnehmenden _____

Ausrichtung:

❒ freizeit-/breitensportlich ❒ leistungssportlich
❒ sportartübergreifend ❒ präventiv

Leitung der Kooperationsgruppe:
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich nicht Lehrkraft an einer Schule bzw. nicht pädagogische(r) Mitarbeiter/in an einer Schule bin.

Ort:_____, den _____
Unterschrift Leitung der Kooperationsgruppe

Die Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, die im Anschluss an den Unterricht und die Betreuungszeiten stattfinden, ist Grundlage dieses Antrages. Die Einhaltung dieser Richtlinie wird durch die Unterschriften der beiden Vertragspartner bestätigt.

Sportverein:

Ort:_____, den _____
Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB

Schulleitung:
Veranstaltungen der Kooperationsgruppen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und der Betreuungszeiten, die durch die Unterschrift der Schulleitung genehmigt werden. Die Einhaltung des RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 1.10.2011 wird bestätigt.

Für diese Kooperationsmaßnahme werden keine anderen Mittel des Landes Nds. in Anspruch genommen.

Ort:_____, den _____
Unterschrift: Schulleitung bzw. Vertretungsberechtigte(r)

Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, die im Anschluss an den Unterricht und die Betreuungszeiten stattfinden

Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“ in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen, aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, Fördermittel für die Durchführung von Kooperationsgruppen zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Antragsberechtigte und Voraussetzungen für eine Förderung

1.1 Vertragspartner sind allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Letztere sind antragsberechtigt. Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist diese Richtlinie, deren Einhaltung von den Vertragspartnern auf dem „Antrag auf Förderung einer Kooperationsgruppe Schule und Sportverein“ schriftlich bestätigt wird.

1.2 **Kooperationsmaßnahmen mit Ganztagsschulen sind von der Förderung ausgeschlossen**, **unabhängig von Art, Umfang und Umsetzung des Ganztagsschulangebots an der jeweiligen Schule. Kooperationsmaßnahmen mit verlässlichen Grundschulen können nur gefördert werden, wenn die Maßnahmen im Anschluss an den Unterricht und die Betreuungszeiten stattfinden.**

1.3. Schülerinnen und Schüler, die an Kooperationsgruppen teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Durch Unterschrift der Schulleitung auf dem „Antrag auf Förderung einer Kooperationsgruppe Schule und Sportverein“ wird die Maßnahme zu einer genehmigten schulischen Veranstaltung. Gleichzeitig bestätigt die Schulleitung mit ihrer Unterschrift die Einhaltung des RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.10.2011.

1.4. Die bzw. der Übungsleitende der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist. Veränderungen in der Leitung der Kooperationsgruppe sind der Sportjugend im LSB unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Kopie der gültigen ÜL- bzw. Trainer/-innen-Lizenz des DOSB ist beizufügen.

Die Leitung von Kooperationsgruppen durch Lehrkräfte bzw. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bedienstete des Landes Niedersachsen) ist nicht gestattet

1.5 Veranstaltungen der Kooperationsgruppen sind schulsportliche Maßnahmen **außerhalb des Unterrichts und der Betreuungszeiten**, an der Schülerinnen und Schüler auch mehrerer Schulen teilnehmen können. Die Kooperationsmaßnahme ist nicht Bestandteil des Sportunterrichts an der Schule und darf keinen Unterricht ersetzen.

1.6 Projekte, Projektwochen und Klassenfahrten werden nicht gefördert

1.7 An einer Kooperationsgruppe sollten mindestens zehn Schülerinnen und/oder Schüler teilnehmen.

1.8 Von den Teilnehmenden sollen keine Beiträge erhoben werden.

1.9 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Sportverein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

1.10 Anträge können nicht von Sportbünden bzw. Landesfachverbänden gestellt werden.

2. Gegenstand, Umfang, Höhe der Förderung

2.1 Für eine 45-minütige Übungseinheit (ÜE) wird eine Förderung in Höhe von 5,00 € für eine 90-minütigen ÜE in Höhe von 10,00 € gewährt.
Dadurch ergibt sich folgende maximale Höhe der Förderung:
– bis zu 100,00 € bei maximal 20 ÜE à 45 Minuten pro Schulhalbjahr,
– bis zu 200,00 € bei maximal 40 ÜE à 45 Minuten pro Schuljahr,
– bis zu 200,00 € bei maximal 20 ÜE à 90 Minuten pro Schulhalbjahr,
– bis zu 400,00 € bei maximal 40 ÜE à 90 Minuten pro Schuljahr.

2..2 Für ein Schuljahr können pro Sportverein mehrere Anträge gestellt werden. Es werden jedoch zunächst nur Anträge bis zur Gesamthöhe von 4.000,00 € gefördert. Stehen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung können darüber hinaus weitere fristgerecht gestellte Anträge gefördert werden.

3. Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Anträge für das 1. Schulhalbjahr bzw. für *das gesamte* Schuljahr sind bis zum 01.08.2018, für das 2. Schulhalbjahr bis zum 20.12.2018 bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht schuljahresübergreifend gestellt werden.

4. Nachweisführung, Mittelauszahlung

Das Abrechnungsformular ist nach Durchführung der Kooperationsgruppe unter Angabe der tatsächlich durchgeführten ÜE bis spätestens zum 30. September 2019 (Schuljahr 2018/2019) bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten ÜE. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto.

Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsmaßnahme ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen.

Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen (Ausnahmen sind FSJlerinnen bzw. FSJler, FÖJlerinnen bzw. FÖJler, BFDlerinnen bzw. BFDler sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

5. Prüfung der Mittelverwendung

5.1 Die nach dieser Richtlinie abgerechneten ÜE dürfen nicht noch einmal nach anderen Richtlinien des LSB oder der Sportjugend im LSB oder aus anderen Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen abgerechnet werden (Doppelförderung). Dies ist im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

5.2 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

5.3 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

5.4 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

5.5 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.04.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 am 04.07.2019. Über notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

Antragsnummer:

Sportjugend Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium

Aktionsprogramm
Kooperation Kindertagesstätte / Sportverein

Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt!

Sportverein: _____

Ansprechpartner/in: _____

Straße: _____

PLZ/Ort:: _____

Tel. Nr. _____

Landkreis: _____

Email: _____

Vereinsnummer im LSB: _____
(10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):
Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Kindertagesstätte: _____

_____

Ansprechpartner/in: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel. Nr.: _____

Email: _____

Leitung der Kooperationsgruppe: Vorname: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Qualifikation: Die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsgruppe "Kindertagesstätte/Sportverein" muss eine gültige ÜL- Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LandesSportBund Nds. registriert ist. **Kopie der Lizenz ist beigefügt!** Ein Wechsel der Leitung der Kooperationsgruppe ist der Sportjugend schriftlich mitzuteilen (Kopie der gültigen ÜL-Lizenz).

Frau/Herr _____

vom _____ bis _____
Datum (TT/MM/JJJJ) Datum (TT/MM/JJJJ)

☐ eine Bewegungseinheit pro Woche ☐ zwei Bewegungseinheiten pro Woche
von mindestens 45 Minuten mit einer festen Gruppe der Kindertagesstätte zu leiten.
Insgesamt sind _____ Bewegungseinheiten geplant.
An den Bewegungseinheiten werden voraussichtlich ____ Mädchen und ____ Jungen teilnehmen.

Eine Bewegungseinheit á 45 Minuten wird mit 5,00 EUR bezuschusst. Pro Gruppe werden bis zu 80 Bewegungseinheiten (bis zu 400,00 EUR) im Jahr gefördert.

Werden bei der Arbeit mit Kooperationsgruppen Geräte und Anlagen des Sportvereins genutzt, kann im Falle der Beschädigung von Vereinsvermögen weder das Kultusministerium oder die Sportjugend Niedersachsen noch die Kindertagesstätte haftbar gemacht werden.

Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der Sportjugend Nds. erfolgen.

Dieser Vertrag endet mit Ablauf des beantragten Zeitraumes oder nach Entfallen der Voraussetzungen für die Bildung der Kooperationsgruppe.

AOK Die Gesundheitskasse.

Unterschriften und Erklärung

Die Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein" des LandesSportBundes Niedersachsen ist Grundlage dieses Antrages. Die Einhaltung der Richtlinie wird durch die Unterschriften der Vertragspartner bestätigt.

Sportverein:

Ort, Datum | Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten nach §26 BGB

Kindertagesstätte:

Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass bei jeder vom Sportverein durchgeführten Bewegungseinheit eine Erzieherin bzw. ein Erzieher der Kindertagesstätte anwesend ist.
Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass im Laufe der Kooperationsmaßnahme ein Elternabend zum Thema „Bewegungserziehung im Elementarbereich" durchgeführt wird, an dem die bzw. der vom Sportverein benannte Leiterin bzw. Leiter der Kooperationsmaßnahme und möglichst auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des kooperierenden Sportvereins teilnehmen.

Ort, Datum | Unterschrift Kindertagesstätte

Name des Trägers der Kindertagesstätte: _____

Ort, Datum | Unterschrift Träger Kindertagesstätte

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular bitte senden an:

SPORTJUGEND
im LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Larissa Mende
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Tel.: 05 11/ 12 68 – 2 57
Fax: 05 11/ 12 68 – 42 57
E-Mail: lmende@lsb-niedersachsen.de

Entscheidung der Sportjugend im LandesSportBund Nds. e. V. über eine Förderung der Kooperationgruppe

☐ Der Antrag auf Förderung wird genehmigt. ☐ Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt.

Die Fördersumme beträgt bis zu : € _____

Ort, Datum | Unterschrift
SPORTJUGEND im LSB Nds. e. V.

2.7.5 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.

3.2 Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.

3.3 Die Bewegungseinheit (BE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.

3.4 Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitung sowie der Sportverein, der Mitglied im LSB ist.

3.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann.
Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Für eine 45-minütige Bewegungseinheit wird eine Förderung von 5,00 € gewährt.
Gefördert werden pro Antrag bis zu 80 Bewegungseinheiten à 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

5. Antragsverfahren und Durchführung

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der Sportjugend erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

6. Nachweisführung, Mittelauszahlung

Das Abrechnungsformular ist nach Durchführung der Kooperationsmaßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen.
(Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.

7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.
Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.